

von der Tratte kein besonderes Capitel zu machen, sondern die Abweichungen sind da anzubringen, wo eine Abweichung berührt wird. Will man Alles zusammenstellen und liest Capitel XIII b., so wird man sich von der Wahrheit dessen, was ich gesagt habe, vollständig überzeugen. Capitel XIII b. enthält lauter abgebrochene Sätze, die keine Verbindung unter sich haben, und soll nur einen Catalog der Abweichungen angeben. Die Hauptabweichung zwischen der Tratte und Anweisung liegt in dem Capitel, welches die Regierung vorgeschlagen hat, über den Regreß auf Protest Mangel Annahme, der nur bei der Tratte vorkommt. Denn das ist der einzige wesentliche Unterschied, daß in der Trattenformel zugleich die Annahme garantirt ist, und darauf beruht die Regreßnahme, die bei der Anweisung nicht eintritt, aber bei der Tratte vorkommt. Weil dieser einzige Unterschied in einem eignen Capitel vorgebracht ist, so scheint ein besonderes Capitel überflüssig. Ich schlage aber vor, die Frage nach dem XIII. Capitel vor der Hand ganz ausgesetzt sein zu lassen und erst darauf zu kommen, wenn wir an dieses Capitel gelangen. Im Verlauf der Discussion werden wir sehen, mit welcher Sorgfalt und Zweckmäßigkeit die Abweichungen im Entwurf überall beigebracht worden sind, und ich glaube, am Schluß der Verhandlungen über den Entwurf wird man die Ueberflüssigkeit des Capitels XIII b. erkennen, welches im Sinne der Deputation der zweiten Kammer nur eine Nachbildung des französischen Rechts sein soll, das auch vom billet à l'ordre und dem billet à domicile — unserer Anweisung — aus sehr falschen Gründen, d. i. aus gänzlicher Systemlosigkeit, in einem besondern Capitel handelt. Ich trage also darauf an, daß man die Beziehung auf das Capitel XIII b. aussehe, bis man an dieses Capitel XIII b. selbst kommt, weil, wenn man sich für den Wegfall des Capitels XIII b. entscheidet, auch der Zusatz fällt.

Präsident v. Carlowitz: Es bedarf der Antrag der Regierung keiner Unterstützung. Ich werde später eine Annahmefrage darauf stellen, bemerke aber im voraus, daß ich nicht dafür stimmen werde, weil ich den Gegenstand nicht noch verwickelter machen möchte, und wenn nicht eine unbedingte Nothwendigkeit vorliegt, niemals für das Aussehen bin.

Referent Domherr D. Günther: Auch ich könnte mich nicht dafür aussprechen, daß die Entscheidung über §. 8 bis zum Capitel XIII b. ausgesetzt bleibe. Zwischen beiden liegt eine große Anzahl von Sätzen und Paragraphen, wo die Entscheidungen der Kammer ganz verschieden werden erfolgen müssen, je nachdem sie das Deputationsgutachten bei §. 8 annimmt oder ablehnt. Wenn man darüber nicht jetzt mit sich einig ist, so wird es auch später nicht möglich sein, einen bestimmten Beschluß zu fassen. Die eigentliche Frage betreffend, so muß ich dem Herrn Commissar darin beistimmen, daß sie eigentlich ihrer Natur nach nur eine redactionelle ist. Inzwischen ist sie doch von solcher Wichtigkeit, daß es Pflicht ist, sie näher in's Auge zu fassen. Ich kann mich nicht damit befremden, daß die Trennung dessen, was die Anweisung betrifft, von dem, was über den Wechsel gesagt ist, so ganz überflüssig sei. Es kann der Fall leicht vorkommen, oder vielmehr er wird ganz gewiß sehr häufig vorkom-

men, daß Jemand genau weiß, was Rechtens sein würde, wenn das Papier in seiner Hand eine Wechseltratte wäre, er weiß aber nicht, ob dasselbe gilt, wenn dieses Papier nicht ein Wechsel, sondern eine Anweisung ist. In diesem häufig vorkommenden Falle wird er augenblicklich Belehrung erhalten, wenn Capitel XIII b. eingeschaltet ist, wo alle Punkte aufgenommen sind, in welchen die Anweisung von der Wechseltratte abweicht; er wird es aber nicht eben so leicht finden, wenn die Abweichungen bei den einzelnen Bestimmungen der Wechselordnung beigebracht werden. Das ist der materielle Grund, aus dem ich das Deputationsgutachten vertheidigen muß.

Königl. Commissar D. Einert: Die Bemerkung, die ich mir erlaubt habe, bezieht sich lediglich auf Capitel XIII b., und ich glaube, daß darüber nicht eher Beschluß gefaßt werden kann, bis Capitel XIII b. durchgegangen ist. Es steht zur Entschließung der ersten Kammer, ob Capitel XIII b. bestehen soll oder nicht, und diese Entschließung kann nicht früher gefaßt werden, als wenn wir zum Capitel XIII b. kommen. Es ist das eine Sache, die man gegenwärtig aussetzen muß. Würde Capitel XIII b. abgeworfen, so fielen die Sache selbst. Ich spreche nur davon, daß man nicht über den Zusatz entscheiden möge.

Bürgermeister Wehner: Wenn wir zu Capitel XIII b. kommen, so wird es sich von selbst finden, ob solches abgeworfen wird oder nicht. Wird es abgeworfen, so versteht es sich, daß, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, die Beziehung auf Capitel XIII b. in Wegfall kommt. Da wir einem großen Beutel die Zustimmung gegeben haben, in welchen wir die Redactionsangelegenheiten verweisen wollen, ich meine die Redactionsdeputation, so bin ich überzeugt, daß, wenn später der Fall eintreten sollte, daß Capitel XIII b. nicht angenommen wird, es sich dann von selbst versteht, daß die Redactionsdeputation dasjenige, was nicht paßt, wieder herauswerfen wird. Ich sehe daher kein Bedenken, wenn jetzt über den Paragraphen abgestimmt wird, so wie ihn die Deputation vorschlägt.

Königl. Commissar D. Einert: Wenn die Kammer jetzt den Zusatz annimmt, so ist über das Bestehen des Capitels XIII b. entschieden. Ich wünschte aber, daß der Beschluß über diesen Punkt ausgesetzt würde bis auf den Fall, ob Capitel XIII b. angenommen worden oder nicht. Das wünschte ich gegenwärtig zu erreichen.

v. Griegern: So viel das Formelle anlangt, so muß ich mich dagegen erklären, daß die Fassung des Beschlusses, ob das Capitel XIII b. existiren solle oder nicht, ausgesetzt werde. Es scheint mir darin mehr zu liegen, als bloße Redaction. Es kommt darauf an, ob der Grundsatz anzunehmen sei, daß die Abweichung zwischen der Tratte und Anweisung den einzelnen Paragraphen beigelegt oder später ein besonderes Capitel daraus gebildet werden soll. Die Beantwortung dieser Frage wird bedeutenden Einfluß äußern auf viele andere Paragraphen, welche vorliegen. Deshalb ist es nothwendig, daß wir uns über diese Frage jetzt fassen. — Unlangend das Materielle, so ist meiner Ansicht nach die Vorlage der Regierung zunächst aus dem Grunde vorzüglicher, weil die große Annäherung, fast